

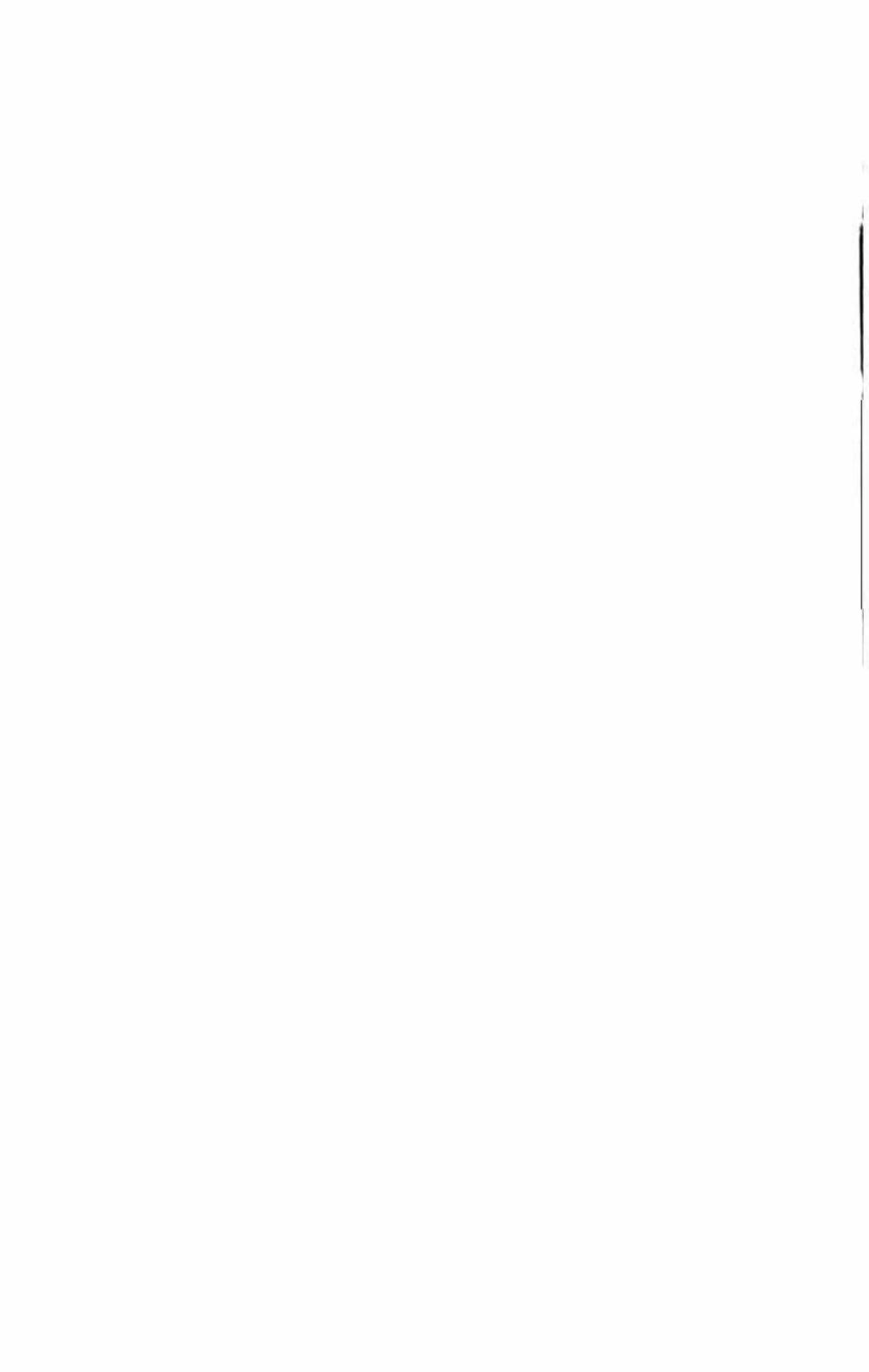
WLADIMIR LINDENBERG

Richter
Staatsanwälte
Rechtsbrecher



Betrachtungen
eines Sachverständigen

RICHTER · STAATSANWÄLTE · RECHTSBRECHER



WLADIMIR LINDENBERG

RICHTER
STAATSANWÄLTE
RECHTSBRECHER

Betrachtungen eines Sachverständigen



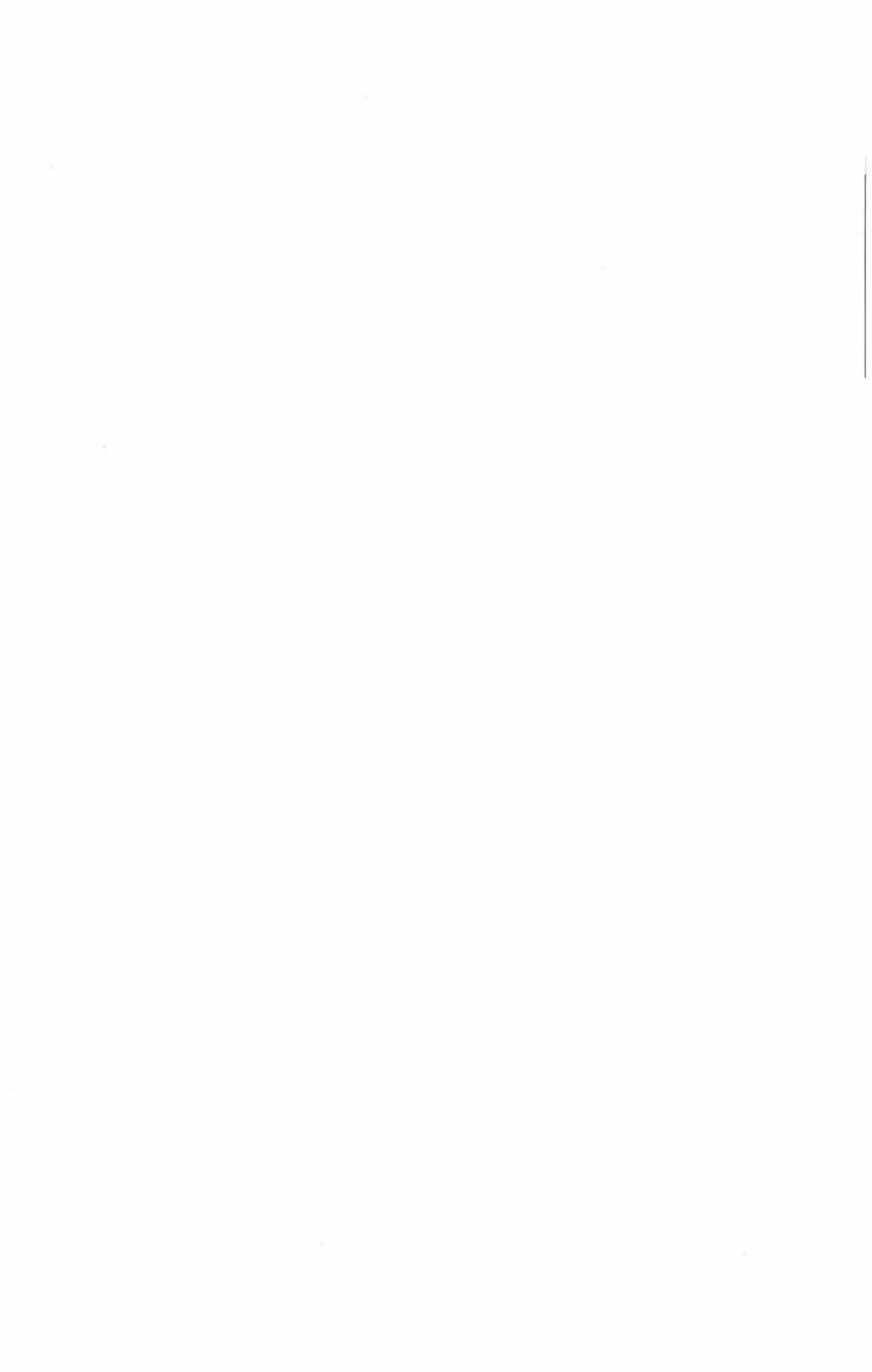
ERNST REINHARDT VERLAG MÜNCHEN/BASEL

© 1965 by Ernst Reinhardt Verlag in München
Druck von Aumüller KG Regensburg
Printed in Germany

PDF-ISBN 978-3-497-60461-6

Hastu Gewalt, so richte recht,
Gott ist dein Herr und du sein Knecht;
Verlass dich nicht auf dein Gewalt,
Dein Leben ist hier bald gezahlt.
Wie du zuvor hast richtet mich,
Also wird Gott auch richten dich!
Hier hastu gerichtet nur kleine Zeit,
Dort wirstu gerichtet in Ewigkeit.

Alter Spruch, der früher an der Wand einer Gerichtslaube
hinter dem Richtertisch angebracht war.



INHALT

Vorwort	9
Das Spiel im Gerichtssaal	13
Der Richter	19
Der Staatsanwalt	42
Der Rechtsanwalt	46
Der Sachverständige	56
Der Saalwachtmeister	78
Die Öffentlichkeit in der Gerichtsverhandlung	81
Der Zeuge und die Wahrheit	86
Der Angeklagte	108
Die Strafanstalt als Brutstätte der Verbrechen	119
Das gesunde Volksempfinden	137
Annahme oder Ablehnung des Urteils	141
Schuldgefühl des Täters	146
Der Zweck der Strafe	155
Unverständene Gesetze	161
Gesetze als Quellen und Ursachen von Verbrechen	172
Irrationale Mächte, die Rechtsbrüche beeinflussen	175
Der Anteil des Zeitgeistes und der Gesellschaft an Rechtsbrüchen	178
Die Fragwürdigkeit der Todesstrafe	184
Die seelische Situation des Untersuchungsgefangenen	190
Die seelische Situation des Strafgefangenen	194
Die seelische Situation des Lebenslänglichen	197
Die seelische Situation des geistig differenzierten Strafgefangenen	201
Sippenstrafe	205
Vorbestraft, nachbestraft	208

VORWORT

Ein Arzt sitzt als Gutachter im Gerichtssaal. Sein Beruf ist: Kranke behandeln, körperliches und seelisches Leid lindern, Schicksalsprobleme entwirren, heilen. Aber gelegentlich gehört es auch zu seinen Obliegenheiten, ein Urteil über komplizierte und nicht leicht durchschaubare seelische Mechanismen eines Rechtsbrechers abzugeben.

Ehe er den Angeklagten zu Gesicht bekommt, sei es im Gefängnis, sei es in der Sprechstunde, hat er sich mit dem Inhalt des Tatbestands und der Anklage vertraut gemacht. Es steht in seinem Ermessen, wie oft und wie lange er den Angeklagten untersucht, um sich ein genaues Bild von seiner Person, seinem Werdegang, den Umständen der Tat und den Motiven, die zur Tat geführt haben, zu machen. Auf diese Weise, in einem oder mehreren eingehenden und vertrauten Gesprächen kommt es zwischen ihm und dem Täter zu einem ganz anderen Kontakt, als es in der Begegnung des Angeklagten mit der Polizei oder mit dem Richter und Staatsanwalt der Fall ist.

Der Arzt, der es gewohnt ist, Intimitäten jeglicher Art von seinen Patienten zu erfahren, und der nicht moralisch wertet, zeigt auch dem Täter gegenüber, mag er auch eine noch so verwerfliche Tat begangen haben, keinen Abscheu, keine Antipathie, keine Abwertung. Der Rechtsbruch ist für ihn nur ein kleiner Ausschnitt aus einer langen Lebensgeschichte, in der, wie bei jedem Menschen, Gutes und Böses miteinander vermischt sind. Weil er ganz frei und ohne Zeugen mit dem Angeklagten spricht, mit ihm auch notgedrungen die Tatumstände erörtert, springt meist ein Funke von Vertrauen von jenem zu ihm über, und sie begegnen sich, trotz der unterschiedlichen Position, als Menschen. Solche Begegnung ist trostreich, auch wenn dem Angeklagten kein Vorteil, etwa im Sinne von mildernden Umständen, daraus erwächst. Manches wird ihm selber klarer, vielleicht steht er nach einem solchen Gespräch anders zu seiner Tat als vorher.

Der Arzt ist kein Jurist, er ist nicht durch die harte Schule der Paragraphen gegangen, und er ist ein freier Mann auch im Gerichtssaal; er ist an keine anderen Weisungen gebunden als an seine ärztliche Erfahrung und sein Gewissen.

Als Psychologe, der er ist, ist er an dem Spiel im Gerichtssaal lebhaft interessiert. Er betrachtet nicht nur den Angeklagten — die

Richter, der Staatsanwalt, die Schöffen oder Geschworenen, die Gerichtsschreiber, die Referendare, der Saalwachtmeister, der Rechtsanwalt, die Zeugen, der Fürsorger und die Journalisten werden zu Objekten seiner Beobachtung.

Der Staatsanwalt stellt seinen Strafantrag entsprechend den gegebenen Gesetzen; nach den gleichen Gesetzen verurteilen die Richter den Angeklagten. Die Juristen sind an die Gesetze gebunden, und viele von ihnen machen sich keine Gedanken, ob diese Gesetze den verwandelten und verwandelnden Gegebenheiten der modernen Zeit, der veränderten Gesinnung und der sozialen Struktur der Gesellschaft noch entsprechen. Für sie rollen mehrere Prozesse an einem Tag ab. Nach der Fällung des Urteils wird der Akt zugeklappt und weggelegt, der Verurteilte gelangt in eine andere Zuständigkeit.

Der Richter sieht ihn nur wieder, wenn er rückfällig wird, doch bis dahin vergehen viele Monate oder Jahre. Der Arzt aber begegnet ständig Menschen, die aus Gefängnissen entlassen worden sind, oder solchen, die sich dorthin begeben. Er besucht die verzweifelten Ehefrauen oder Mütter, die verängstigten Kinder, und er steht oft fassungslos vor der Härte veralteter Gesetze, vor der Persönlichkeitsvernichtenden Macht von Gefängnismauern und Strafvollzugsinstitutionen und vor den Rachedelüsten der ach so selbstgerechten Gesellschaft.

Dieses Buch, von einem Psychiater geschrieben, der eine mehr als zwanzigjährige Erfahrung als Gerichtsgutachter besitzt, ist keine Psychopathologie des Rechtsbrechers, deren es genügend gibt. Es ist ein Versuch, sich höchst unjuristisch mit der ganzen Problematik der Behandlung der Rechtsbrecher zu befassen, um dem Leser vor Augen zu führen, daß wir alle — ähnlich den unglücklichen Verurteilten, die zu Fuß nach Sibirien in Marsch gesetzt wurden, zehnpfündige Kugeln an den Fußgelenken schleppend — solche schweren Kugeln aus einer uralten Vergangenheit als Tradition, Aberglaube, Vorurteil und Unbelehrbarkeit hinter uns schleifen.

Und doch sind es unsere Söhne, unsere Ehemänner und Väter, Verwandte, Freunde oder Bekannte, die durch eigene Schuld oder durch schicksalhafte Ereignisse jene Tore durchschreiten, die sich erst nach Monaten oder Jahren oder auch nie für sie öffnen und über die man die schicksalsschweren Worte schreiben sollte, die Dante vor das Inferno, die Hölle, gesetzt hat:

„Lasciate ogni speranza, voi ch'entrate“

„Laßt alle Hoffnung fahren, ihr, die ihr hineingeht.“

Es gibt ein viel zitiertes Wort von Karl Marx, das heißt: „Das Sein bestimmt das Bewußtsein.“ Aber auch die Umkehrung dieser Behauptung ist richtig, nämlich: „Das Bewußtsein bestimmt das Sein.“ Wenn wir — nicht nur die Juristen oder die Parlamentarier, sondern alle — zum Bewußtsein gelangen, daß in der Behandlung unserer Rechtsbrecher sehr vieles nicht stimmt, daß wir alle schuldig sind und uns schuldig machen, wenn wir die „schwachen Menschen“, die die meisten Rechtsbrecher sind, lieblos und hilflos sich selbst überlassen, dann könnte auf dem Gebiet der Rechtspflege eine Menge geschehen.

In der massierten industriellen Gesellschaft häufen sich proportional auch die Rechtsbrüche. Sie mit dem altertümlichen Apparat des Strafverfahrens zu ahnden, ist eine höchst problematische Sache. Von größerer Wichtigkeit aber ist, vorzubeugen, die Menschen besser zu erziehen, bessere Beispiele zu schaffen, Psychopathisches früher abzuschirmen und zu behandeln und größere Liebe und Rücksicht gegeneinander zu üben.

Meinem Freund und Verleger, Hermann Jungck, danke ich herzlich für die Anregung zu diesem Buch und für die stete Hilfe und freundschaftliche Beratung.

Meiner Frau Dolina danke ich für die treue Mitarbeit und meinem Pflegesohn Bernd Freiherr von Keyserlingk für seine fruchtbare Kritik.

Ich danke Landgerichtsdirektor Dr. Gräfin Marion von York für das Beispiel der Menschlichkeit im Gerichtssaal, und Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer für seinen beispiellosen Mut, mit dem er sich für eine Strafrechtsreform einsetzt.

DAS SPIEL IM GERICHTSSAAL

Man betritt mit einiger Scheu einen langen Saal, dessen Wände bis zur halben Höhe mit dunklem Holz bekleidet sind. Über der Tür thront die Göttin der Gerechtigkeit Justitia. In der einen Hand hält sie eine Waage, in der anderen Hand das Schwert. Ihre Augen sind verbunden. Warum ist sie wohl blind, ist sie nur auf ihr Gehör und ihren Tastsinn angewiesen? Will sie die Dinge nicht sehen? Oder will sie nicht sehen, was in ihrem Namen angerichtet wird? Unwillkürlich drängt sich dem Betrachter ein anderes Bild auf, jenes des himmlischen Richters, des Erzengels Michael, dem es auferlegt ist, am Tage des Gerichts die guten und die bösen Taten der Menschen zu richten. Auch er trägt das Schwert, auch er hält in der Hand die Waage, aber er wird sehend dargestellt. Man schaut befremdet auf die römische Göttin in unseren nördlichen Bereichen, doch es ist einem verwehrt, ihr in die Augen zu sehen. „Schade“, denkt man, von Auge zu Auge lassen sich manche Dinge leichter klären!

Die Kopfwand des Raums ist mit Emblemen geschmückt, die Schlange beherrscht das Blickfeld. Welche Schlange, jene die unsere Urmutter Eva verführte und uns in die Sünde verwickelte, die unablässig die Menschen versucht und verführt, weil sie sich so leicht und so gern verführen lassen? Oder ist es die Schlange Aarons oder Moses', die er auf Gottes Geheiß bei einer Epidemie aufrichten ließ und die Krankheiten heilte wie die Schlange des Asklepios? Ist es die Schlange vom Hirtenstab der orthodoxen Bischöfe, oder ist es gar die geheimnisvolle Kundalini der Hindus, die zusammengerollt am Boden des Rückgrats ruht und die Verfangenheit in die dunkle Macht der Materie repräsentiert, bis sie, durch geistige Disziplin geweckt, bis zum Scheitel hinaufsteigend zum reinen Geist wird? Wir erhalten darauf keine Antwort. Die Symbole sind uralte, und vielleicht wußte sogar der Schöpfer jener Bildwerke nicht mehr ihren Sinn. Sie stehen da stellvertretend für andere Zeiten, für ein profundes Wissen unserer Urahnen um die heilende Kraft der Symbole.

Symmetrisch, rechts und links, sind zwei kleine Türen in die Holztafelung eingelassen. Sie führen zum Allerheiligsten, zu dem nur die Richter und Schöffen oder Geschworenen Zutritt haben, zu dem Beratungszimmer. Dort werden die Urteile beraten und beschlossen,

dort werden Schicksale geprägt. Es mutet einen an wie das Allerheiligste in orthodoxen Kirchen, welches vom übrigen Raum durch eine Wand getrennt ist.

Vor jener Wand dehnt sich ein langer Tisch, vor dem der vorsitzende Richter, rechts und links die beisitzenden Richter und daneben die Schöffen sitzen. Die Richter tragen schwarze Talare und Baretts, die denen der französischen Cures (Priester) nicht unähnlich sehen. Am rechten Ende des Tisches sitzt der Protokollführer.

Links neben dem Tisch, neuerdings auf gleicher Höhe wegen der Rechtsgleichheit, ist der Tisch des öffentlichen Anklägers, der den Staat und das Volk repräsentiert. Die beiden Tische sind erhöht. In der Mitte vor dem Richtertisch steht ein kleines Tischchen, vor dem der Zeuge steht. Es ist nicht dazu da, daß man sich mit den Ellbogen darauf lehnt, das wird unfreundlich vermerkt, wenn es geschieht.

An der rechten Seitenwand, zwischen dem Richtertisch und der Tür, ist die Bank der Angeklagten, die an beiden Enden vergittert ist. Davor ist die Bank des Rechtsanwalts mit einem Tisch und davor wieder die Anklagebank für solche Angeklagte, die sich nicht in Untersuchungshaft befinden. Neben der Eingangstür steht der Tisch des Wachtmeisters.

Auf der anderen Seite, gegenüber der Angeklagtenbank, ist ein Tischchen und ein Stuhl für den Gutachter, daneben eine Bank mit langem Tisch für die Vertreter der sozialen Gerichtshilfe und für die Journalisten. Der hintere Teil des Saals ist für die Öffentlichkeit, für das Publikum bestimmt. Er ist durch eine Barriere vom übrigen Raum abgetrennt und hat eine eigene kleine Tür. Vor der Barriere steht eine Bank für jene Zeugen, die ihr Zeugnis bereits abgelegt haben.

Die Struktur aller Gerichtssäle ist seit manchen Jahrhunderten die gleiche geblieben, sie zeugt von einer geheiligten Hierarchie, von durch Tradition geprägten Rangordnungen.

Die ganze Gerichtsverhandlung vollzieht sich nach uralten Spielregeln, die streng eingehalten werden müssen. Es ist wie beim Schachspiel. Jede Figur hat in dem Spiel ihre besondere Funktion und ist unersetzlich. Die zentrale Figur ist der vorsitzende Richter, neben ihm, beim Landgericht, die richterlichen Beisitzer. Die Schöffen werden aus den Reihen der unbescholtenen Bürger gestellt, sie vertreten das gesunde Volksempfinden. Sie sind nicht juristisch vorgebildet, sie sind aber an der Urteilsfindung beteiligt.

Der Staatsanwalt ist gleichfalls Jurist, er ist der öffentliche Ankläger. Er fordert die Strafe, die Sühne, er darf in die Prozeßführung durch Befragen des Angeklagten, des Zeugen und des Gutachters eingreifen. Er bildet sich ein Urteil über die Schuld und die Schädlichkeit des Angeklagten und fordert in der Anklage, die am Ende der Beweisführung steht, die Art und das Maß der Strafe.

Die Aufgabe des Rechtsanwalts ist es, dem Angeklagten beizustehen, nicht um das Recht zu beugen oder zu verdrehen, wie es von vielen Laien fälschlich angenommen wird, sondern um ihn zu beraten, um zu prüfen, ob nicht mildernde Strafmaße für ihn angewendet werden könnten. Er sammelt das Material, das dazu dient, den Angeklagten zu entlasten, seine Unschuld zu erweisen, oder Gesichtspunkte heranzuziehen, die eine geringere Strafe rechtfertigen. Mit Ausnahme des Gutachters ist er im Gerichtssaal der einzige, der vor der Verhandlung Kontakt mit dem Angeklagten hatte und ihn während der Untersuchungshaft besuchte. Sein Plädoyer folgt der Anklagerede des Staatsanwalts.

Der Gutachter ist im Prozeß eine neutrale Person, er nimmt weder für die strafeheischende Öffentlichkeit noch für den Angeklagten Stellung. Nach dem herrschenden Recht darf nur jemand bestraft werden, der volle Einsicht in die Strafbarkeit und Verwerflichkeit seiner Tat besaß. Der Psychiater muß also darüber urteilen, ob beim Täter irgendwelche geistigen oder anderen Gebrechen zur Zeit der Tat oder dauernd bestanden haben, die eine solche Einsichtsfähigkeit ausschlossen. Bestanden solche Störungen, so ist die Anwendung des Paragraphen 51 Absatz 1 oder 2 gegeben.

Um zu einem solchen Urteil zu gelangen, bedarf es neben körperlichen und psychologischen Untersuchungen einer sehr genauen Persönlichkeitserforschung. Der Sachverständige, ob er den Paragraphen 51 für gegeben hält oder nicht, muß so objektiv wie möglich die ganze Persönlichkeitsstruktur mit ihren krankhaften Elementen den Richtern schildern und darlegen, warum der betreffende Paragraph Anwendung finden müsse. Der Gutachter ist verpflichtet, der gesamten Verhandlung zu folgen und sein Gutachten nach Abschluß der Beweisführung abzugeben.

Der Fürsorger von der sozialen Gerichtshilfe hat sein Gutachten über die sozialen, familiären und, soweit bekannt, persönlichen Verhältnisse des Angeklagten schriftlich abgefaßt. Der Bericht befindet sich bei den Akten; es geschieht selten, daß der Fürsorger aktiv in die Verhandlung eingreift.

Wenn das hohe Gericht aus dem Beratungszimmer in den Saal hereintritt, stehen alle auf, um ihm die Achtung zu bezeugen. Die Richter haben ihre Baretts auf, sie legen sie dann ab und setzen sie erst bei der Verkündung des Urteils wieder auf.

Die Verhandlung beginnt mit der Belehrung der Zeugen, Ermahnung zur Wahrheit und Bedrohung mit Strafe bei Erstattung falscher Zeugnisse. Dann werden die Zeugen aus dem Saal gebeten. Der Angeklagte steht auf und gibt seine Personalien an. Sodann wird die Anklageschrift verlesen und der Angeklagte gebeten, den kriminellen Tatbestand zu schildern. Er ist nicht genötigt, ein Geständnis abzulegen. Dies wird zwar gerne gesehen, es gehört aber nicht zu den Voraussetzungen der Verhandlung, im Gegenteil, es ist die Aufgabe des Gerichts, durch vorliegende Indizien und durch Zeugenaussagen den Tatbestand nachzuweisen. Es ist dem Richter auch nicht gestattet, Suggestivfragen an den Angeklagten oder an die Zeugen zu stellen, er darf den Angeklagten auch nicht bedrohen oder ein Geständnis von ihm erpressen. In einem solchen Falle ist der Rechtsanwalt berechtigt, Protest einzulegen. Auch der Richter kann Protest erheben, wenn der Staatsanwalt oder der Rechtsanwalt Fragen stellt, die die Prozeßordnung nicht zuläßt.

Erst nach eingehender Befragung des Angeklagten werden die Zeugen einzeln aufgerufen. Sie müssen ihre Personalien wahrheitsgemäß angeben. Hier entsteht bereits ein gewisser Konflikt. Welche Frau in reiferen Jahren, die mit großem Aufwand an Geld und Geduld alles daransetzt, um sich und die anderen zu täuschen und ihr effektives Alter herabzusetzen, wird freiwillig zugeben wollen, wie alt sie ist? Hinter ihr, auf den Zuschauerbänken, sitzen ihre Nachbarn und Bekannten; sie alle erfahren schadenfroh, was sie mit viel Raffinesse zu verbergen suchte. Hier wird der Zeuge zum Angeklagten, nicht im Sinne des Strafrechts, aber in seinem eigenen Selbstgefühl und zufolge der Schadenfreude der sensationslüsternen Zuhörer. Wie das Unglück es will, spricht man eine unerwünschte Wahrheit sehr leise, fast flüsternd aus, so, daß der Richter sich veranlaßt fühlt noch einmal zu fragen und zu ermahnen, die Aussage mit lauter Stimme zu wiederholen.

Um den Zeugen davor zu schützen, in die Maschinerie des Strafprozesses als Angeklagter oder Mittäter hineinzugeraten, sieht die Strafprozeßordnung vor, daß er nicht verpflichtet ist, sich selbst vor Gericht zu belasten. Überdies dürfen Zeugen, die in naher verwandtschaftlicher Beziehung zum Angeklagten stehen, von ihrem Recht

der Zeugnisverweigerung Gebrauch machen. Allerdings dürfen sie dann weder pro noch contra aussagen. Es ist menschlich nicht zumutbar, daß die Ehefrau, die Mutter, das Kind den Angeklagten durch ihre Aussage belasten. Nach der Zeugenaussage werden die Zeugen, wenn erforderlich, vereidigt. Es kommt auch vor, daß sie später kollektiv vereidigt werden. Sie werden dann aufgefordert, auf der Zeugenbank Platz zu nehmen, und es kann vorkommen, daß sie gelegentlich über den Sachverhalt nochmals befragt werden. Nun erst erfahren sie, was andere Zeugen über die Tat und den Täter aussagen und wie diese den Sachverhalt ansehen.

Wenn die Beweisführung abgeschlossen ist, erstattet der Gutachter seine Expertise. Nach ihm tritt der Staatsanwalt mit der Anklage- rede auf, ihm folgt der Rechtsanwalt. Der Angeklagte hat dann das letzte Wort. Es steht ihm frei, die Tat zu bereuen, sich zu entschuldigen, zu versprechen sich zu bessern und um eine milde Strafe zu bitten. Danach verfügen sich die Richter und die Schöffen in den Beratungsraum. Nach einer Weile betreten sie würdevoll den Saal, alle stehen auf und sehen der Verkündung des Urteils entgegen. Anschließend begründet der Vorsitzende das Urteil und fragt den Angeklagten, ob er die Strafe annehme, wenn nicht, stehe ihm das Recht zu, eine Berufung gegen das Urteil einzulegen.

Ohne aktive Beteiligung bei diesem Spiel, auch ohne Einfluß auf die Rechtsprechung bleiben die Zuschauer, sie sind stumme Zeugen. Aber sie sind nicht immer stumm. Sie sind beteiligt, man spürt ihre Sympathien oder Antipathien, ihren Haß, ihre Rachegefühle gegen den Rechtsbrecher; sie verfolgen kritisch und emotionell bewegt den Gang der Verhandlung. Sie haben kein Urteil zu verhängen, aber sie machen sich ihr Urteil nicht nur über den Rechtsbrecher, sondern auch über den Richter, den Staatsanwalt, den Rechtsanwalt und den Gutachter, am meisten natürlich über die Zeugen. Sie sind auch sonst nicht immer stumme Zeugen der Verhandlung; an dramatischen Stellen spürt man, wie sie den Atem anhalten. Sie erregen sich, sie geben dieser Erregung in Gemurmeln, Ausrufen, Seufzern, Kopfnicken oder -schütteln Ausdruck. Sicherlich lassen sich die Richter davon nicht beeinflussen, aber die Spannung springt bei diesem Spiel von einer Partei zur anderen über, es ist wie ein Ballspiel ohne sichtbaren Ball.

Nach der Urteilsverkündung ist die Verhandlung beendet. Es wurde Recht gesprochen, und jetzt erst wird der Angeklagte im Sinne des Gesetzes zum Bestraften, zu einem, der sich an der Gesellschaft schuldig gemacht hat.

Er wird gerichtet, nicht selten wird er hingerichtet, auch ohne Todesstrafe. Er wird aus der Gesellschaft der Gerechten und der Selbstgerechten ausgeschlossen; er wird eingeschlossen. Er gerät jetzt in die Zuständigkeit einer anderen Instanz, des Strafvollzugs. In alter Zeit schnitt man einem Rechtsbrecher die Ohren ab oder die Nase, oder man brannte ihm einen glühenden Stempel auf die Stirn, oder die Hand wurde ihm abgehackt: sichtbare Merkmale des Rechtsbrechers für sein ganzes Leben. Unsere zivilisierte Gesellschaft ist weit davon entfernt, so etwas zu tun. Aber das Kainsmal des Vorbestraften, nicht mehr allgemein sichtbar, aber festgelegt in Papieren und Registern, hängt ihm fortan an wie unsichtbare Kugeln, die man früher an die Fesseln schmiedete. Und wird er wirklich ganz allein für seine Tat bestraft? Wird nicht die Strafe auch auf seine Familie, seine Sippe ausgedehnt?

DER RICHTER

Uniformen trifft man in demokratischen Gesellschaftsformen seltener an als in autokratischen. Sie repräsentieren die Hierarchie, die Macht des Staates. Im religiösen Kult, von den Primitiven bis in unsere Tage, bekleidet der Gläubige ein verehrtes wundertätiges Gnadenbild mit goldenen, strahlenden Gewändern. Die goldstrotzenden Gewänder, Kronen und sonstigen Attribute ihrer Macht — wie Krummstab, Szepter, Marschallstab — verleihen den Erzbischöfen, Königen, Generälen die majestätische Würde und Haltung, während sie sich in irgendeiner Bekleidung nicht von anderen Sterblichen unterscheiden würden. In der deutschen Sprache sagt man eigentlich unrichtig: „er bekleidet ein Amt“, richtiger sollte es heißen: „er wird von einem Amt bekleidet“, besonders dann, wenn die Bekleidung eines Amtes das Tragen einer Uniform verlangt. Der archaische Mensch in uns bedarf solcher symbolischer Verkleidung als Demonstration einer theokratischen Hierarchie. Der Jedermann in uns ist bereit, der Uniform gegenüber Ehrfurcht zu bezeugen.

Seltsames geht jedoch in einem Verkleideten vor sich. Der Schauspieler, der für eine Rolle bekleidet und geschminkt wird, ist er noch er selbst, oder gleitet er durch die Magie der Maske in die Rolle dessen hinein, den er darstellt? Und der Priester in seinem Ornat vor dem Altar? Er ist nicht mehr irgendjemand, er ist Gottes Diener, er steht in der Tradition Moses', Aarons oder Christi; er verwandelt sich. Kaiser und Könige in ihren Mantien, Kronen, mit Szeptern und Kugeln sind kaum noch lebende physische Wesen, sie sind lebendig gewordene Symbole einer uralten Tradition. Durch diese Gewandung spricht das Blut ihrer Ahnen und die Geschichte ihres Landes zum Volk.

Das gleiche gilt für den Richter. Im Talar sitzt Herr oder Frau XYZ, aber dieses Gewand ist das des Richters, einer Amtsperson, die den Gesetzeswillen des Volkes, des Königs, einer gesellschaftlichen Ordnung vertritt. Er ist Stellvertreter der Justiz. Aus dem konkreten Menschen mit all seinen Schönheiten und Fehlern wird ein Abstraktum, der Richter. Man sieht sie morgens in das Gerichtsgebäude kommen, sie schreiten eilig oder gemessen die Halle entlang,

in Mänteln und Pelzen, mit Aktenmappen. Wenn man sie persönlich nicht kennt, sind sie von anderen Besuchern jenes Ortes kaum zu unterscheiden. Wenn sie aber dann im Talar daherschreiten, haben ihre Gesichter eine strenge Würde, ihre Bewegungen sind gemessen, ihr Gang ist majestätisch. Eine Verwandlung ist in ihnen vorgegangen, sie sind in eine Maske geschlüpft, und die Maske zwingt sie, die vorgeschriebene Rolle zu spielen.

Der Mensch ist ein höchst komplexes Wesen, und er ist keineswegs einheitlich in seinem Charakter und seiner psychischen Struktur. In uns lebt eine Sehnsucht nach dem Objektiven; wir sprechen daher gern von objektiven Tatbeständen, von objektiven Zeugenaussagen, von objektiven Gutachtern, von objektiven Urteilen. Und wir be rauschen uns im Glauben an diese vermeintliche Objektivität. Trotzdem unterliegen wir alle den Anschauungen unserer derzeitigen Gesellschaftsstruktur, unserer religiösen Auffassung, der politischen Partei, der wir angehören, der Zeitung, die wir lesen, der Philosophie, die wir als für uns verbindlich anerkennen. Es geht so weit, daß wir in unseren verschiedenen Altersstufen, trotz Einheit der Person, unterschiedlich reagieren. Als Kinder denken wir über die Dinge anders denn als Jüngling, als Erwachsene anders denn als Greise, und zufolge unseres jeweiligen Andersseins als psychobiologische Person verstehen wir als junge Leute die Erwachsenen nicht und verachten wir als Greise das Benehmen und die Lebensart der Jungen. Der Greis in uns ist ein anderes Wesen als der Jüngling in uns; sie sind oft so verschieden, daß sie be gegnungsunfähig werden, weil manche Greise sogar aus der Erinnerung an jene Zustände, die sie alle durchlebt haben, herausgewachsen sind. Sie sind wie Schmetterlinge, die die Raupen als wildfremde Wesen ansehen. Das gleiche geschieht innerhalb der Stände- und Berufsgruppen, der sozialen Rangunterschiede. Ja sogar ein Fußgänger hat eine andere Seele als ein Autofahrer, jeder benimmt sich seinem „Stand“ entsprechend. Fährt man Auto, ärgert man sich über die Fußgänger und Radfahrer; ist man gezwungen, zu Fuß zu gehen, so wechselt sofort die seelische Reaktionsweise und man ärgert sich über die Rücksichtslosigkeit der Autofahrer.

So ist auch die seelische Reaktionsweise des Richters grundverschieden von der des Staatsanwalts, des Rechtsanwalts oder des Gutachters. Sie alle spielen das gleiche Spiel, sie sind beteiligt an den gleichen Vorgängen und Aussagen; aber sie sind auf verschiedene Posten verteilt, und jedem wird in diesem Spiel eine andere Aufgabe